

12643/AB
vom 12.01.2023 zu 13040/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.823.281

Wien, 10.1.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13040/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch betreffend Fragen zur UG 21 Soziales und Konsumentenschutz nach dem Chaos im Budgetausschuss und den mangelnden Antworten durch den grünen Bundesminister Rauch – Teil 3** wie folgt:

Frage 1: *Die budgetierten Auszahlungen für das Pflegekarenzgeld steigen 2023 um 1,8 Mio. EUR auf 15,5 Mio. EUR an. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit für bis zu vier Wochen ab 1. Jänner 2020 hat zu einer etwas stärkeren Inanspruchnahme geführt, die aber geringer als zunächst erwartet ausgefallen ist. Warum ist das so? Ist das Pflegekarenzgeld im Zusammenhang mit der aktuellen Inflation (11 Prozent im Oktober 2022) valorisiert?*

Im Jahr 2022 lässt sich durchaus eine konstante Steigerung der Anzahl von Personen, die ein Pflegekarenzgeld bezogen haben, erkennen. Der leichte Rückgang der Pflegekarenzgeld-Bezieher:innen im Jahr 2020 ist auf die COVID-19 Pandemie zurückzuführen.

Ad Berechnung und Valorisierung des Pflegekarenzgeldes:

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgelds bei einer Pflegekarenz ist einkommensabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens,

Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Für unterhaltsberechtigte Kinder gibt es Kinderzuschläge.

Da das Pflegekarenzgeld einkommensabhängig ist, wird die Inflation grundsätzlich bereits bei den Gehältern ausgeglichen.

Frage 2: Wie teilen sich die Pflegekarenzgeld-Anspruchsfälle auf die einzelnen Bundesländer 2022 auf? Wie war die Entwicklung 2020 und 2021?

Personen mit Bezug eines Pflegekarenzgeldes:

In der Tabelle wird die Anzahl von Personen dargestellt, die im jeweiligen Jahr ein Pflegekarenzgeld bezogen haben.

Bundesland	2020	2021	2022 - Stand Oktober
Wien	428	510	536
Niederösterreich	769	901	986
Burgenland	117	85	101
Oberösterreich	547	591	658
Salzburg	151	154	177
Steiermark	559	555	600
Kärnten	225	251	243
Tirol	277	290	234
Vorarlberg	132	141	160
Gesamt	3.205	3.478	3.695

Quelle: Auswertung Sozialministeriumservice

Frage 3: Für den Pensionsversicherungsbeitrag für pflegende Angehörige sind im BVAE 2023 Auszahlungen iHv 84,8 Mio. EUR budgetiert (+4,9 Mio. EUR). Sind diese im Zusammenhang mit der aktuellen Inflation (11 Prozent im Oktober 2022) valorisiert?

In den veranschlagten Beträgen sind demographische Faktoren sowie eine Anpassung an die Inflation berücksichtigt.

Frage 4: Das Pilotprojekt „Community Nurses“ wird im BVA-E 2023 aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) mit 15,8 Mio. EUR veranschlagt (-2,5 Mio. EUR). Warum gehen die Mittel für die sogenannten „Gemeinde-Schwestern“ zurück?

Im BVA 2022 waren 18,25 Mio. € (inklusive Mittel für einmalige Investitionen) vorgesehen. In den Jahren 2023 und 2024 sind es je 15,78 Mio. €.

Höhere Budgetierungen in den Pilotprojekten im Community Nursing ergeben sich aus der Finanzierung für die (einmalige) Anschaffung von E-Mobilität durch die Fördernehmer:innen im ersten Projektjahr 2022. Für das Jahr 2022 waren rund 2,4 Mio. € für E-Mobilität sowie 15 Mio. € Sach- und Lohnkosten für die Community Nurses selbst im Budget veranschlagt. Der Rest setzt sich aus Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Arbeiten im Bereich Vernetzung und Koordination zusammen.

Frage 5: *Welche Standorte und Bundesländer betrifft dieser Rückgang und an welchen Standorten und Bundesländern sind aktuell „Gemeinde-Schwestern“ beschäftigt bzw. aktiv?*

Derzeit sind Community Nurses in allen Bundesländern tätig, insgesamt über 180 VZÄ. Nachfolgend werden die Namen der Fördernehmer:innen, die Community Nursing umsetzen, aufgelistet (Stand 2. Dezember 2022). Dabei ist anzumerken, dass sich das Einzugsgebiet der Community Nurses je nach Projektkonzeption und gewählter Zielgruppe bzw. Zielgruppen gestaltet.

- Amt der Landeshauptstadt Bregenz
- Amt der Stadt Bludenz
- Amt der Stadt Dornbirn
- ARGE - Community Nursing WKL
- ARGE CN Eltendorf-Königsdorf
- ARGE Community Nursing Gurktal, Zukunftsorientierte Gesundheitsprävention; Lead-Gemeinde: Marktgemeinde Gurk
- ARGE Gesundheit Steinerne Mühl
- ARGE Pflege.Challenge
- Bad Vöslau
- Fonds Soziales Wien
- Fonds Soziales Wien
- Fonds Soziales Wien
- Fusch an der Glocknerstraße
- Gemeinde Afritz am See
- Gemeinde Alpbach
- Gemeinde Bad Gleichenberg
- Gemeinde Bergheim
- Gemeinde Deutsch Goritz mit Marktgemeinde Straden
- Gemeinde Forchtenstein
- Gemeinde Hart bei Graz

- Gemeinde Hartkirchen
- Gemeinde Henndorf am Wallersee
- Gemeinde Leogang
- Gemeinde Oberschützen
- Gemeinde Pölstal
- Gemeinde Puchenau
- Gemeinde Rohrbach
- Gemeinde Schattendorf
- Gemeinde Stattegg
- Gemeinde Zurndorf
- Gemeindeverband Altersheim Ebbs
- Gemeindeverbund St. Urban, Liebenfels und Glanegg
- Innsbrucker Soziale Dienste GmbH - 100% Tochter der Stadt Innsbruck
- Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
- Marktgemeinde Altmünster
- Marktgemeinde Ardagger
- Marktgemeinde Bad Bleiberg
- Marktgemeinde Bad Zell
- Marktgemeinde Brixlegg
- Marktgemeinde Brunn am Gebirge
- Marktgemeinde Dobl-Zwaring
- Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
- Marktgemeinde Eichgraben
- Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
- Marktgemeinde Gaming
- Marktgemeinde Garsten
- Marktgemeinde Grafenwörth
- Marktgemeinde Kaindorf
- Marktgemeinde Königswiesen
- Marktgemeinde Kottingbrunn
- Marktgemeinde Kumberg
- Marktgemeinde Lunz am See
- Marktgemeinde Maria Anzbach
- Marktgemeinde Mauerkirchen
- Marktgemeinde Moosburg
- Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark
- Marktgemeinde Ober-Grafendorf
- Marktgemeinde Obervellach
- Marktgemeinde Orth an der Donau

- Marktgemeinde Pottenstein
- Marktgemeinde Prinzendorf
- Marktgemeinde Rosegg
- Marktgemeinde St. Leonhard am Hornerwald
- Marktgemeinde Thalgau
- Marktgemeinde Trumau
- Marktgemeinde Wolfurt
- Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau
- Marktgemeindeamt Asten
- Planungsverband 23 - Achenatal (Achenkirch, Eben am Achensee mit Pertisau und Maurach, Steinberg am Rofan)
- Regionalverband Lungau
- Regionalverband Pinzgau
- Regionalverband Pinzgau
- Regionalverband Pinzgau
- SHV Wolfsberg
- Sozialhilfeverband Braunau
- Sozialhilfeverband Eferding
- Sozialhilfeverband Freistadt
- Sozialhilfeverband Gmunden
- Sozialhilfeverband Grieskirchen
- Sozialhilfeverband Hermagor
- Sozialhilfeverband Kirchdorf
- Sozialhilfeverband Linz-Land (SHV LL)
- Sozialhilfeverband Perg
- Sozialhilfeverband Ried im Innkreis
- Sozialhilfeverband Rohrbach
- Sozialhilfeverband Rohrbach
- Sozialhilfeverband Schärding
- Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung
- Sozialhilfeverband Vöcklabruck
- Sozialhilfeverband Weiz
- Sozialhilfeverband Wels-Land
- Sozialhilfeverband Wels-Land
- Sozialhilfeverband Steyr-Land
- Stadt Linz
- Stadt Steyr
- Stadtamt Ansfelden
- Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

- Stadtgemeinde Fehring
- Stadtgemeinde Feldbach
- Stadtgemeinde Gallneukirchen
- Stadtgemeinde Gänserndorf
- Stadtgemeinde Groß-Enerzsdorf
- Stadtgemeinde Hall in Tirol
- Stadtgemeinde Hallein
- Stadtgemeinde Herzogenburg
- Stadtgemeinde Hollabrunn
- Stadtgemeinde Judenburg
- Stadtgemeinde Kapfenberg
- Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Stadtgemeinde Laa an der Thaya
- Stadtgemeinde Leoben
- Stadtgemeinde Neulengbach
- Stadtgemeinde Voitsberg
- Stadtgemeinde Wieselburg

Frage 6: Welche Projekte werden 2023 noch aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) finanziert, und welche Projekte aktuell 2022?

Es wurden 2022 aus den Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) im BMSGPK folgende Projekte finanziert:

- Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung: Das Projekt zur Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung, welches bis 2026 läuft, gliedert sich in die Plattform Primärversorgung und in Förderungen. Die Förderungen sind aktuell für PVE-Neugründungen sowie für Projekte in bestehenden PVE verfügbar. Die entsprechenden Förderrichtlinien wurden gemäß dem mit der EU vereinbarten Zeitplan im Dezember 2021 erlassen und im September 2022 überarbeitet. Der Förderstart für PVE-Neugründungen war im Februar 2022, jener für Projekte in bestehenden PVE folgte im März 2022. Um die Attraktivierung der Primärversorgung langfristig sicherzustellen, wurde die Plattform zur Koordinierung gezielter Maßnahmen und zur Vernetzung aller Beteiligten – als Ideenwerkstätte, Austausch- und Informationsdrehscheibe – etabliert. Sie dient als nationale Anlaufstelle für alle in der Primärversorgung (PV) tätigen bzw. an multiprofessioneller PV interessierten Personen. Weiterführende Informationen zu diesem Projekt sind unter <https://primaerversorgung.gv.at/> verfügbar.

- Elektronischer Mutter-Kind-Pass: Projekt zur Entwicklung einer elektronischen Mutter-Kind-Pass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken. Der Fokus bei der Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes hin zum elektronischen Eltern-Kind-Pass liegt bis 2026 auf der Digitalisierung sowie der Entwicklung einer Dokumentations- und Informationsplattform, unter Berücksichtigung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms bis zum 5. Lebensjahr des Kindes, welche auch Auswertungen der Informationen für gesundheitspolitische Fragestellungen erlaubt. Das gegenständliche Projekt startete im Jänner 2022 und läuft bis 2026.
- Nationaler Roll-Out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien: Flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau der Frühen Hilfen in ganz Österreich bis 2024 zur Verbesserung und Ausweitung der Unterstützungsmaßnahmen für alle Schwangeren, Stillenden, ihre Kinder und Familien mit herausfordernden und die gesundheitlichen und sozialen Chancen beeinträchtigenden Lebensbedingungen.

Das Projekt Community Nursing wird von 2021 bis Ende 2024 durch die Aufbau- und Resilienzfazilität (NextGenerationEU) finanziert.

Es wurden zudem zwei Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm in die „Reformschiene“ des RRF eingemeldet: diese sind

1. die Einführung des Pensionssplittings und
2. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters.

Frage 7: *Ebenfalls im GB 21.02-„Pflege“ verrechnet werden die Ein- und Auszahlungen des Pflegefonds. Dieser Verwaltungsfonds wird aus einem Vorwegabzug des Bundes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dotiert, wodurch es zu einer entsprechenden Einzahlung in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz iHv 655,6 Mio. EUR kommt. Der Pflegefonds leistet Zweckzuschüsse an die Länder und Gemeinden zur teilweisen Abdeckung des Aufwands für die Sicherung sowie den Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege. Im BVA-E 2023 ist eine Dotierung des Pflegefonds nach dem Pflegefondsgesetz iHv 455,6 Mio. EUR veranschlagt. Der ebenfalls in diesem Globalbudget veranschlagte Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds an die Länder für den Entfall des Pflegeregresses wird iHv 200 Mio. EUR veranschlagt, die diesbezügliche gesetzliche Regelung läuft bis 2024. Diese Kompensationszahlung erfolgt zusätzlich zur Zahlung iHv 100 Mio. EUR, die im § 330b ASVG (unbefristet) geregelt ist. Wie teilen sich die Mittel aus Dotierung des Pflegefonds nach dem Pflegefondsgesetz iHv 455,6 Mio. EUR auf*

die einzelnen Bundesländer auf und sind diese im Zusammenhang mit der aktuellen Inflation (11 Prozent im Oktober 2022) valorisiert?

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem gemäß dem FAG 2017 für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung.

Beim Pflegefonds handelt es sich um eine Angelegenheit des Finanzausgleichs. Die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode um die Jahre 2022 und 2023 bedingte auch eine Dotierung des Pflegefonds für diese Jahre, wobei eine Valorisierung der Zweckzuschüsse um 4,5% vorgenommen wurde (siehe BGBl. I Nr. 9/2022).

Fragen 8 bis 11:

- *Neu ist in diesem Globalbudget sind die im Zusammenhang mit der Pflegereform veranschlagten Auszahlungen. Diese umfassen Transfers an die Länder iHv 570 Mio. EUR für das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und iHv 88,0 Mio. EUR für das Pflegeausbildungs- Zweckzuschussgesetz. Darüber hinaus wird der bundesinterne Transfer iHv 30,0 Mio. EUR an die UG 20-Arbeit für das AMS-Pflegestipendium in diesem Globalbudget veranschlagt. Wie sieht die Verteilung auf die Bundesländer aus?*
- *Wie teilen sich dieses Transfers auf die einzelnen Bundesländer jeweils bezogen auf 570 Mio. EUR für das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz bzw. 88,0 Mio. EUR für das Pflegeausbildungs- Zweckzuschussgesetz auf?*
- *Sind diese Beträge betreffend aktuelle elf prozentige Inflation (Oktober 2022) valorisiert?*
- *Wie teilt sich das AMS-Pflegestipendium auf die einzelnen Bundesländer auf und ist es inflationsangepasst und mit welchem Valorisierungsfaktor?*

Hinsichtlich der Fragen Nr. 8 bis 11 wird auf die Beantwortung der gemäß § 32a Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in der Sitzung des Budgetausschusses am 10.11.2022 eingebrochenen kurzen schriftlichen Anfragen Nr. 771-775 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

